

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Paul Wollschläger, Rütenbrocker Straße 1, Sustrum, plant auf dem Flurstück 30/2 der Flur 4, Gemarkung Sustrum, den Anbau eines Abferkelstalles (BE 10) für 35 Sauen mit Ferkeln, den Wegfall von 28 Sauenplätzen in BE 1 und 8 Sauenplätzen in BE 4 sowie die Errichtung einer Festmistplatte als Ersatz einer vorhandenen Festmistplatte. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 404 Mastschweinen, 119 Sauen mit Ferkeln und einem 1 Eber haben.

Aufgrund der Kumulation mit dem bereits vorhandenen Legehennenstall (14.995 Plätze) war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der chemische und der mengenmäßige Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein links- DE\_GB\_DENI\_37\_01" wird mit "gut" bewertet. Der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandene Entwässerungsgraben III. Ordnung (Nr. 44.1) wird im weiteren Verlauf dem Wasserkörper "Walchumer Schloot - DE\_RW\_DENI\_03023" zugeordnet. Dieser weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential und einen nicht guten chemischen Zustand auf. Beide Wasserkörper werden durch das Vorhaben nicht messbar beeinflusst.

Es ist von kumulierenden Wirkungen mit den weiteren landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des geplanten Vorhabens auszugehen. Eine Beeinträchtigung i. S. der Geruchsimmisionsrichtlinie ist nach dem vorgelegtem immissionsschutztechnischen Bericht nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 02.09.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**